

Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über die Errichtung von Ankündigungen und Werbeanlagen (Werbeanlagenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 29.06.2010, sowie vom 23.05.2017 wird gemäß des § 17 Abs. 4 Baugesetz, LGBL. Nr. 52/2001 idgF, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

§ 1 **Begriffsbestimmung**

Als Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten u.a. ortsfeste und mobile Schilder, Beschriftungen, Plakattafeln, Fahnen mit Produkt- oder Unternehmensaufschriften, Transparente, Schaukästen, Lichtwerbungen, Leuchtschriften und andere den öffentlichen Raum tangierende Hinweise auf Produkte, Erzeuger, Dienstleistungen oder Angebote. Unter mobilen Ankündigungen und mobilen Werbeanlagen sind auch Fahrzeuge und fahrbare Gestelle zu verstehen, die zu Werbezwecken einen fixen Standort besetzen, nicht aber Firmenhinweise auf Fahrzeugen oder Werbeaufschriften auf LKW-Planen etc.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche gem. § 2 Abs. 1 lit. g Baugesetz.

Ausgenommen davon sind

- a) Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m²,
- b) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften,
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke zur Bewerbung einzelner Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke, sofern diese frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht und spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung entfernt werden,
- d) Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetzen vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken verwendet werden, auf die Dauer der Bauführung.

§ 3

Beschaffenheit und Größe

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes müssen Ankündigungen und Werbeanlagen so gestaltet sein,

- a) dass die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung gewahrt bleibt und die Werbeanlagen in der Größenordnung auf die jeweiligen Verkehrsräume und auf die Siedlungsstruktur entsprechend Rücksicht nehmen und
- b) dass sie in ihrer Größe, in ihrer Wirkung, in der Farbgebung oder durch ihre Beleuchtung sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen. Zusätzliche Festlegungen, wie z.B. über Farbtöne, Helligkeit oder über eine allfällige zeitliche Einschränkung der Beleuchtung können bescheidmäßig getroffen werden.
- c) dass eine Beklebung der Schaufenster mit Schriftzügen nur im untergeordneten Ausmaß erfolgt. Eine vollflächige Beklebung ist nicht gestattet.

§ 4

Lage und Form

Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung kann insbesondere gegeben sein, wenn diese

- a) auf oder an Dächern mehrgeschossiger Gebäude, an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen angebracht werden,
- b) mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten, beweglichen Bildern oder Elementen etc. versehen sind. Davon ausgenommen können Rolling Boards oder vergleichbare Werbeanlagen mit digitaler Technik an ausgewählten, in Beilage 1 definierten Standorten unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild errichtet werden. Beilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- c) in Form von Fahnen, Transparenten, Schriftbändern oder beweglichen Werbeträgern, wie Luftballons, Beachflags, Roll-Ups u.ä. ausgeführt werden, wobei solche Ankündigungen und Werbeanlagen auf die Dauer von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie Betriebseröffnungen, Sonderverkaufsaktionen, etc. ausgenommen sind.

Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung ihrer Lage und ihrer Maßstäblichkeit zur Umgebung an Hauptverkehrsachsen eine maximale Höhe von 5 m und an sonstigen Erschließungsstraßen eine maximale Höhe von 3 m aufweisen. Die Breite der Werbeanlage darf dabei jeweils maximal ein Drittel der Höhe, berechnet ab dem anstoßenden, bestehenden Gelände aufweisen. Nicht betroffen von diesen Maßvorgaben sind Plakatwände und Schaukästen.

§ 5 Wegweiser und Hinweisschilder

Soweit es sich nicht um freie Vorhaben nach § 18 Abs. 2 lit. a) Baugesetz handelt, müssen Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass

- a) die Auffindung von Zielen primär durch die Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten und Einkaufsstrassen und erst im Zielgebiet selbst die Wegweisung zum konkreten Ziel erfolgt,
- b) die Hinweiszeichen der Signalisierung des Weges und nicht der Werbung dienen und
- c) die Hinweiszeichen die wesentlichen Grundsätze der „Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen“ berücksichtigen (siehe Beilage 2).

§ 6 Besondere Vorschriften für die Innenstadt Feldkirchs

Zum Schutz der Innenstadt gelten für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan (Beilage 3) farblich dargestellten Bereiche, dass

- a) Ankündigungen und Werbeanlagen nur an Gebäuden angebracht werden dürfen,
- b) Werbeanlagen nicht über die Parapefläche (entspricht Unterkante Fenstersims) des 1. OG reichen dürfen,
- c) Leuchtkästen und Leuchtschriften unzulässig sind. Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Ankündigungen und Werbeanlagen sowie dekupierte Schriftzüge, je nach Maßgabe und in Absprache mit der Baubehörde, sind erlaubt, sofern eine Lichtfarbe zwischen 2.500 und 3.000 K gewählt wird. In den Gewölben der Lauben sind abgehängte Leuchtkästen zulässig, sofern sie eine maximale Stärke von 20 cm sowie eine maximale Länge von 1,60 m nicht überschreiten.
- d) Werbeaufschriften auf Markisen und Sonnenschirmen, ausgenommen die Geschäftsbezeichnungen, unzulässig sind.
- e) Sonnenschirme bzw. Markisen außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen zu halten sind.
- f) das Anbringen von großflächigen Platten an der Fassade nicht zulässig ist.

§ 7 Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht

Durch diese Verordnung wird die Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach dem Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF nicht berührt.

§ 8 Ausnahmen

Die Baubehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn auf Grund der besonderen Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Standortes die Zielsetzungen dieser Verordnung im Sinne des § 17 Abs. 6 Baugesetz dennoch gewahrt bleiben.

§ 9

Die Lagepläne nach § 4 und § 6 dieser Verordnung liegen beim Amt der Stadt Feldkirch während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 10

Die Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold

Anlagen

Beilage 1: Standorte für Werbeanlagen gemäß §4 lit b WerbeanlagenVO

Beilage 2: Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen gemäß §5 lit c WerbeanlagenVO

Beilage 3: Lageplan Innenstadt gemäß § 6 WerbeanlagenVO

Beilage 4: Handout mit Informationen für die Neueröffnung / Neugestaltung eines Geschäftslokals in der Feldkircher Innenstadt

In der Fassung vom 23.05.17

Inkrafttreten mit 02.06.17

Standorte Rolling-Boards:

Standort 1:

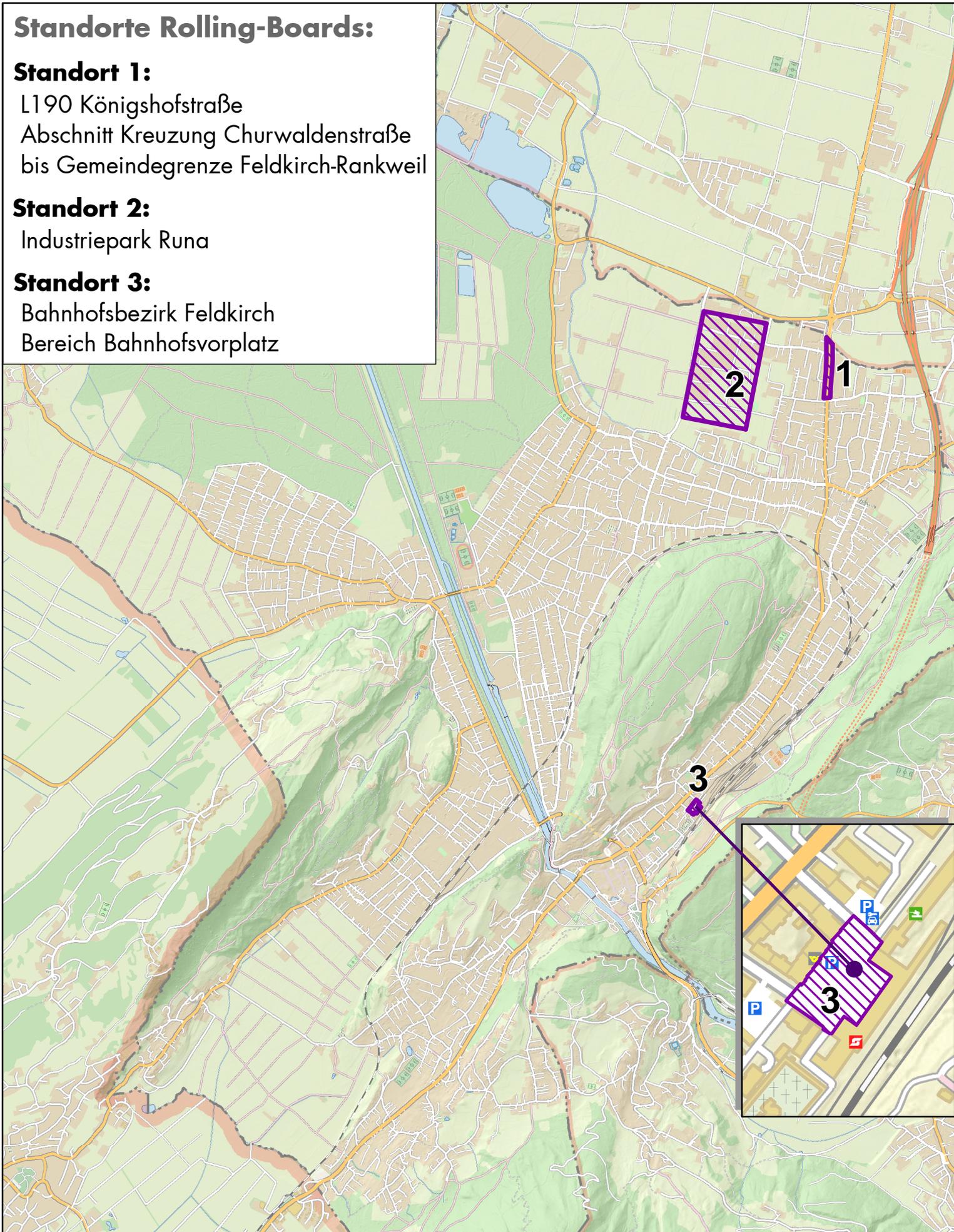
L190 Königshofstraße
Abschnitt Kreuzung Churwaldenstraße
bis Gemeindegrenze Feldkirch-Rankweil

Standort 2:

Industriepark Runa

Standort 3:

Bahnhofsbezirk Feldkirch
Bereich Bahnhofsvorplatz



Werbeanlagenverordnung der Stadt Feldkirch
Beilage 1: Standorte Rolling-Boards



12.10.2009
M 1:32.000/1:4.000

Abt. Stadtplanung
Bearbeiter: ME

STADT **FELDKIRCH**





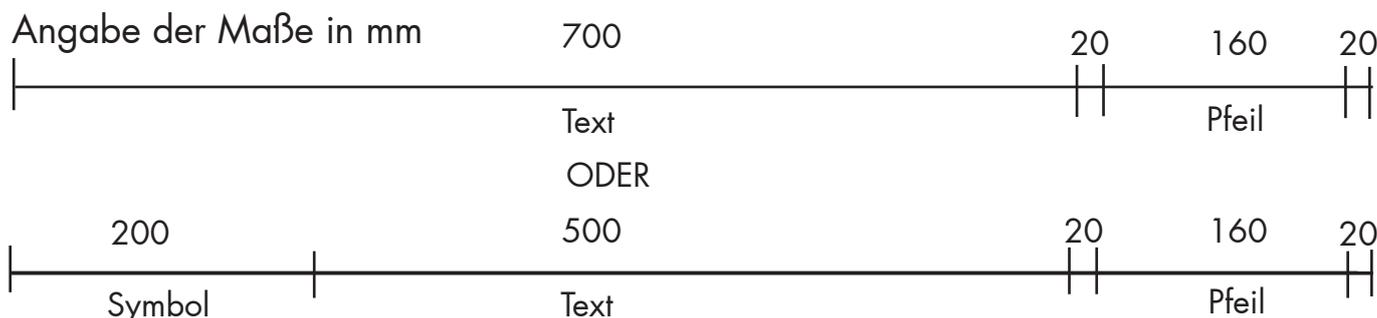
Werbeanlagenverordnung der Stadt Feldkirch: Beilage 2: Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen

Format: rechteckig mit den Maßen 90 cm x 20 cm

Ausführung: als Aluminium-Hohlprofil
schwarzes Pfeilsymbol auf grauem Grund (im einzelnen nach Maßgabe der angeführten Skizze)

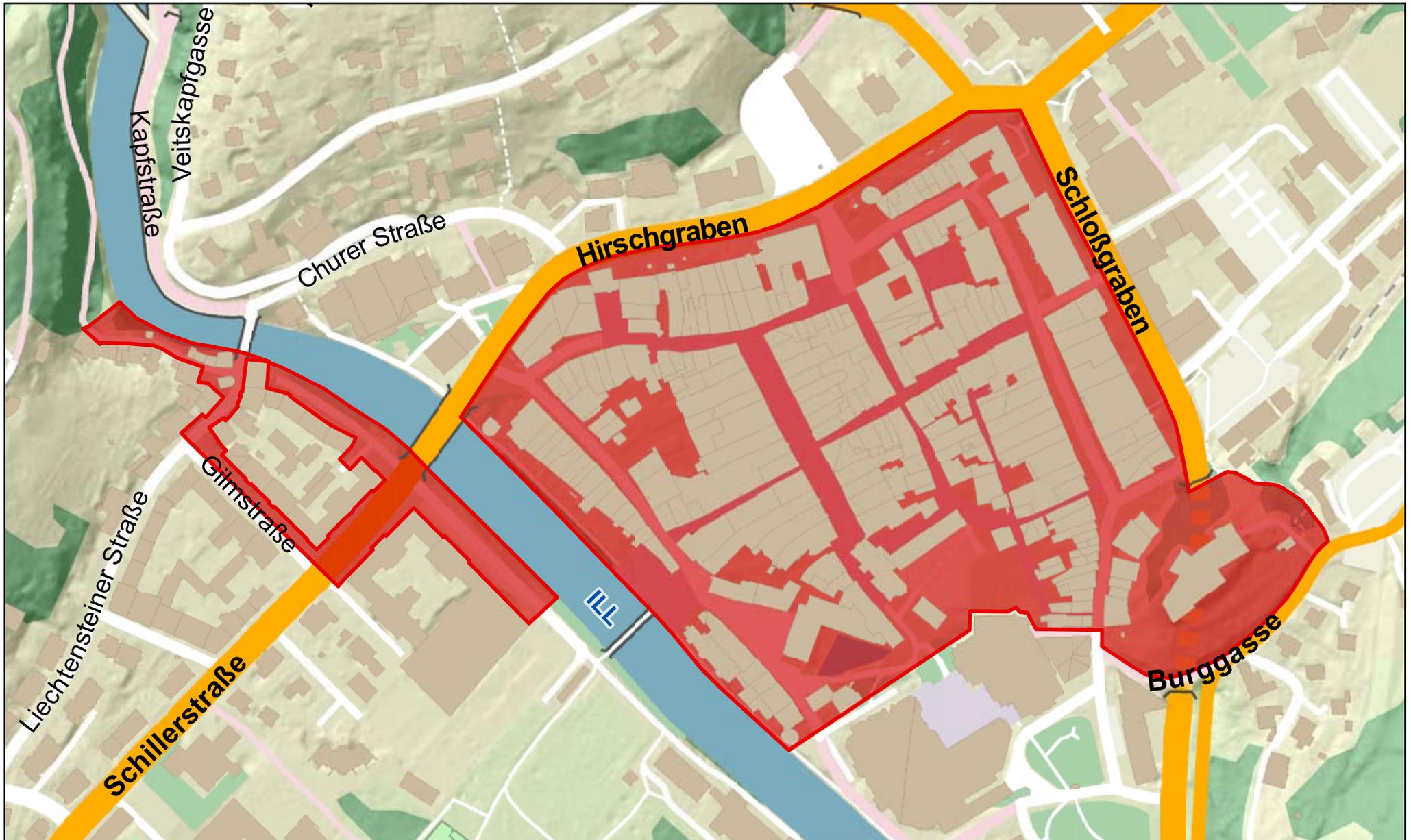
Farben: Grundfarbe: RAL 7038 „achatgrau“ nicht rückstrahlend
Pfeilsymbol: schwarz
linksweisend am linken Rand der Tafel,
rechtsweisend am rechten Rand der Tafel

Schrift: schwarz oder in Farbe möglich
allfällige Zusätze (Symbole, Signaturen u. dgl.)
schwarz oder in Farbe möglich, wenn
diese Zusätze nicht mehr als 1/4 der Fläche
des Hinweisschildes in Anspruch nehmen



Hinweis- bzw. Ankündigungszeichen müssen den oben angeführten Ausführungsrichtlinien entsprechen.

Für Fragen oder Auskünfte: Amt der Stadt Feldkirch
Abt. Stadtplanung
Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Tel. 05522 / 304-1413
E-Mail: bauamt@feldkirch.at



Beilage 3 der Werbeanlagenverordnung: Lageplan Innenstadt



Abt. Stadtplanung

Bearbeiter: ME

M 1:3.000 16.6.2010



**Information für die Neueröffnung / Neugestaltung
Ihres Geschäftslokals in der Feldkircher Innenstadt**

Stand: 26.11.20

Zu den angeführten Themen erhalten Sie unter folgenden Kontaktdaten gerne Auskunft:

Thema	Rechtlicher Rahmen	Zuständige Stelle	Kontakt
<u>Verkehr:</u> Zufahrt Anlieferung Parkierung	Straßenverkehrsordnung	Stadtpolizei	Städt. Sicherheitswache polizei@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1222
	Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch	Stadtpolizei Stadtplanung	Stadtplanung bauamt@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1444
<u>Bauliche Veränderungen:</u>	Vlbg. Baugesetz Raumplanungsgesetz Denkmalschutzgesetz Bautechnikverordnung Baueingabeverordnung Stellplatzverordnung etc.	Baurecht	Baurecht bauamt@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1444
		Stadtplanung (Ortsbild)	Stadtplanung bauamt@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1444
		Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat für Vorarlberg)	Amtsplatz 1, 6900 Bregenz vorarlberg@bda.gv.at Tel +43 1 53 415
<u>Werbeanlagen:</u> (Beschilderung, Beachflags, Dreieckständer)	Werbeanlagenverordnung der Stadt Feldkirch Vlbg. Baugesetz	Stadtplanung	Stadtplanung bauamt@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1444
<u>Gastgärten:</u> Nutzung öffentlicher Flächen	Straßenverkehrsordnung	Stadtpolizei	Städt. Sicherheitswache polizei@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1222
		Stadtplanung	Stadtplanung bauamt@feldkirch.at Tel +43 5522 304 - 1444
Gestaltung des Gastgartenmobiliars			